

Sitzungsvorlage			VA/83/2021
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Verwaltungsausschuss	25.11.2021	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Annahme der Sach- und Geldzuwendungen an den Landkreis Karlsruhe zu:

1. Sachzuwendungen für Flüchtlinge im Aufgabenbereich des Dezernates III	350,00 €
2. Geldzuwendungen für die Mediathek der psychologischen Beratungsstelle	252,00 €
3. Sachzuwendungen für das Impfzentrum Sulzfeld	10.191,04 €

I. Sachverhalt

An die Gemeinschaftsunterkunft Waldbronn-Neurod wurden folgende Sachzuwendungen zur Weitergabe an die Flüchtlinge gespendet.

- Am 06.03.2021 ein gebrauchtes Damen-Mountainbike von Frau Manuela Vogel aus Waldbronn mit einem Wert von 100 €.
- Am 25.03.2021 ein gebrauchtes Damen-City-Bike von Frau Corinna Rebok aus Waldbronn mit einem Wert von 100 €.
- Am 08.09.2021 zwei gebrauchte Alu-Fahrräder von Herrn Lutz Jehne aus Karlsbad-Auerbach mit einem Gesamtwert von 150 €

Die gespendeten Fahrräder wurden von der Fahrradwerkstatt der Gemeinschaftsunterkunft Waldbronn-Neurod geprüft und im angegebenen Wert bestätigt.

Des Weiteren spendete am 31.08.2021 Herr Gerd Geweniger aus Bretten 252 € für die Mediathek der psychologischen Beratungsstellen im Jugendamt des Landkreises Karlsruhe.

Außerdem spendete am 15.01.2021 die Firma Metallwarenfabrik Gemmingen GmbH aus Gemmingen einen neuen Geko Stromerzeuger inkl. Zubehör für das Impfzentrum Sulzfeld mit einem Gesamtwert von 10.191.04 €

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen gibt es keine, die finanziellen Auswirkungen belaufen sich die unter Ziffer I dargestellten Einnahmen und die sich daraus ergebenden Ausgaben in gleicher Höhe.

III. Zuständigkeit

Der Verwaltungsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe zuständig für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 LKrO.